

BMF-Schreiben vom 06.03.2012: Nachträgliche Anhebung der Altersgrenzen und ihre steuerlichen Folgen in der bAV

Das BMF hat das Rundschreiben vom 26.07.2011 zu den steuerlichen Auswirkungen von Vertragsänderungen in Folge der Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 im Abschnitt I (Kapitalbildende Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs.1 Nr.6 EStG) und Abschnitt IV (betriebliche Altersversorgung) teilweise neu gefasst und ergänzt:

Nachträgliche Anhebung des Renteneintrittsalters in der betrieblichen Altersversorgung

Bis einschließlich 31.12.2011 wurden in der betrieblichen Altersversorgung für die steuerrechtliche Förderung der Beiträge nur Zusagen anerkannt, die im Regelfall Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorgesehen haben. Seit dem 01.01.2012 gilt für Neuzusagen als Auszahlungsuntergrenze in der Regel das 62. Lebensjahr (siehe auch unsere Information aus September 2011: [Altersgrenzen ab 2012](#)).

Offen war bisher, ob steuerrechtlich weiterhin von einer Altzusage (Rz. 306 ff. des BMF-Schreibens vom 31.03.2010) ausgegangen werden kann, wenn eine Altzusage auf die seit 2012 geltende höhere Regelalter- Leistungsuntergrenze (62. Lebensjahr) umgestellt wird. Das BMF bestätigt dies nunmehr und weist darauf hin, dass bei einer Anpassung der Zusage die Beitragszahlungsdauer optional mit verlängert werden kann, aber nicht muss.

Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung

Explizit zur Besteuerung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungsweisen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds stellt das BMF wie bisher bereits bekannt nochmals klar, dass die Ausführungen der Abschnitte I bis III des Rundschreibens vom 26.07.2011 entsprechend Anwendung finden.

Somit gilt auch hier, dass die Laufzeit von vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen, die bisher als Auszahlungszeitpunkt das 65. oder 66. Lebensjahr vorgesehen haben, einmalig steuerunschädlich um bis zu maximal 2 Jahre verlängert werden können. Eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist nicht erforderlich, aber zulässig. Zudem ergibt sich, dass auch eine einmalige nachträgliche Anhebung der bisherigen „Auszahlungsuntergrenze“ für vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossene Verträge bis auf das 62. Lebensjahr steuerunschädlich ist, wobei es keine Rolle spielt, ob auch die Beitragszahlungsdauer angepasst wird. Zu beachten ist aber, dass die Laufzeit um nicht mehr als 2 Jahre verlängert werden darf.

Bestehende Unklarheiten

Offen ist allerdings weiterhin, ob im Hinblick auf die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 eine entsprechende Anpassung einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung von 65 auf 67 zu einer Neuzusage führt oder nicht. Diese Frage ist insbesondere für Direktversicherungen von Bedeutung, die noch nach § 40b EStG lohnsteuerpauschaliert werden. Der Bitte des GDV um Klarstellung ist das BMF bisher nicht gefolgt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081



Email: j.abstreiter@wja.de
Internet: www.wja.de